

Hinweise zum erweiterten Führungszeugnis bei Freizeit- und Jugenderholungsmaßnahmen ab 2019 gemäß Abstimmung mit dem Landessportbund NRW

Leiter, Betreuer und Mitarbeiter von ein- und mehrtägigen Freizeit- und Jugenderholungsmaßnahmen müssen ab dem Alter von 14 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Die Maßnahmenleitung muss die geplanten Leiter, Betreuer und Mitarbeiter mindestens vier Wochen **vor** Beginn der Maßnahme der Geschäftsstelle des Kanu-Verbandes NRW mitteilen, sodass geprüft werden kann, ob gültige erweiterte Führungszeugnisse in Duisburg registriert sind.

Falls kein gültiges Zeugnis in Duisburg bekannt ist, muss die Maßnahmenleitung das Zeugnis bei dem Betreffenden nachfordern.

Vor Beginn der Maßnahme muss die KanuJugend NRW der Maßnahmenleitung mitteilen, ob alle Führungszeugnisse ohne Eintrag vorliegen.

Es dürfen nur Leiter, Betreuer und Mitarbeiter eingesetzt werden und in der Teilnehmerliste erscheinen, die vorher von der Geschäftsstelle freigegeben wurden. Eine geringe Zahl an Gästen darf in der Teilnehmerliste erscheinen, soweit sie nicht älter als 26 Jahre sind.

Bei plötzlicher unvorhersehbarer Verhinderung eines Betreuers oder Mitarbeiters darf ein Ersatz ohne Führungszeugnis nach Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung eingesetzt werden. In der Erklärung verpflichtet sich der Ersatz, dass er innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Jugendmaßnahme ein erweitertes Führungszeugnis nachreicht und er versichert, dass er bisher nicht rechtskräftig wegen einschlägiger Delikte vorbestraft ist.

Fünf Jahre nach Ausstellung des Führungszeugnisses erlischt die Gültigkeit.

Das Zeugnis darf nicht elektronisch gespeichert oder archiviert werden und wird nach der Einsichtnahme vernichtet.

Die Geschäftsstelle führt eine Liste mit Vornamen, Namen und Geburtsdaten sowie Ausstellungsdatum der Führungszeugnisse der Leiter, Betreuer und Mitarbeiter.

Dieses Verfahren gilt ab 1.Januar 2019.

Duisburg, 29. Januar 2019 gez. Chris Schog (Jugendwart Kanu-Verband NRW)